



Final Cooking e.V. Event- und Teilnahmeordnung (Bedingungen und Gebührenregelung)

§1 Zweck und Geltungsbereich

- (a) Diese Ordnung regelt die Teilnahmebedingungen (Abläufe, Verhaltensregeln, etc.) und die Teilnahmegebühren (Beiträge und Umlagen) für Veranstaltungen, Kurse, Workshops, Verkostungen, kulinarische Angebote, etc. des Vereins. Nachfolgend wird dies zusammenfassend und einheitlich „Events“ genannt.
- (b) Diese Ordnung gilt für alle Mitglieder sowie für etwaige Nichtmitglieder (Gäste), die an den Events des Vereins teilnehmen.
- (c) Diese Gebühren sind keine Mitgliedsbeiträge im Sinne der Beitragsordnung. Sie stellen die direkte Abgeltung für die Inanspruchnahme einer konkreten Vereinsleistung (Leistungsaustausch für Ware/Dienstleistung) dar.

§2 Festlegung der Event-Gebühren

- (a) Die Höhe der jeweiligen Teilnahmegebühr wird vom Vorstand für jedes Event individuell im Vorfeld kalkuliert und festgesetzt. Sie richtet sich nach den tatsächlichen Aufwendungen (z. B. Wareneinsatz für Lebensmittel, Getränke, Raummieten, Honorare für externe Köche oder Referenten, etc.).
- (b) Der Verein ist berechtigt, gestaffelte Gebühren festzulegen (z. B. reduzierte Gebühren für ordentliche Mitglieder im Vergleich zu Nichtmitgliedern/Gästen).
- (c) Die jeweilige Gebühr wird den Interessenten bzw. Teilnehmern im Rahmen der Event-Ausschreibung (z. B. per E-Mail, Aushang oder auf der Vereins-Website) vor der Anmeldung verbindlich bekannt gegeben.

§3 Anmeldung und Fälligkeit

- (a) Die Anmeldung zu einem Event erfolgt schriftlich oder in Textform (z. B. per Online-Formular, E-Mail). Die Anmeldung ist verbindlich.
- (b) Die vereinbarte Event-Gebühr wird mit der Bestätigung der Anmeldung durch den Verein fällig.
- (c) Sofern in der Event-Ausschreibung nichts anderes angegeben ist, muss die Gebühr bis spätestens drei Werktage vor dem Veranstaltungstermin auf dem Bankkonto des Vereins gutgeschrieben sein oder vor Ort (nur möglich, sofern Barzahlung oder Kartenzahlung explizit angeboten wird) entrichtet werden.
- (d) Ein Anspruch auf Teilnahme besteht erst nach vollständiger Bezahlung.

§4 Rücktritt und Stornierung durch den Teilnehmer

- (a) Da bei kulinarischen Events frische Lebensmittel eingekauft und Plätze reserviert werden, gelten bei einem Rücktritt des Teilnehmers folgende Stornoregelungen:
- **Bis zu 7 Tage vor dem Event**
Eine kostenfreie Stornierung ist möglich. Bereits gezahlte Gebühren werden vollständig erstattet.
 - **6 bis 2 Tage vor dem Event**
Es werden 50 % der Teilnahmegebühr als Stornopauschale einbehalten.
 - **Ab 48 Stunden vor dem Event oder bei Nichterscheinen**
Die Teilnahmegebühr ist in voller Höhe (100 %) zu entrichten; eine Erstattung erfolgt nicht.
Dem Teilnehmer steht es frei, ohne Zusatzkosten eine Ersatzperson zu benennen, die die Voraussetzungen für die Teilnahme (z. B. Mindestalter oder Mitgliedsstatus) erfüllt.

§5 Absage und Änderungen durch den Verein

- (a) Der Verein behält sich vor, ein Event bei Vorliegen wichtiger Gründe (z. B. Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl, Erkrankung des Referenten/Kochs, höhere Gewalt, Ausfall von Anlagen, medizinische Notfälle, etc.) abzusagen oder vorzeitig zu beenden.
- (b) Im Falle einer Absage oder eines vorzeitigen Abbruchs durch den Verein werden bereits gezahlte Gebühren vollständig bzw. bei einem Abbruch zeitanteilig zurückerstattet. Die Rückerstattung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Teilnehmers. Der Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach dem Event zu stellen. Weitergehende Ansprüche gegen den Verein (z. B. Fahrt- oder Übernachtungskosten) sind ausgeschlossen.
- (c) Geringfügige Änderungen im Menüplan, im Ablauf oder beim Wareneinsatz (z. B. notwendiger, bzw. saisonal bedingter Austausch von Zutaten) berechtigen nicht zum Rücktritt oder zur Minderung der Gebühr, solange der Gesamtcharakter des Events gewahrt bleibt.

§6 Härtefallregelung für Events

- (a) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen (z. B. bei plötzlicher schwerer Erkrankung des Teilnehmers gegen Vorlage eines Beleges, wie einem medizinischen Attest) von der Erhebung von Stornogeühren ganz oder teilweise absehen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§7 Umgang mit Allergien, Unverträglichkeiten und Haftung

- (a) Bestehende Lebensmittelallergien, Unverträglichkeiten oder selbstgewählte Ernährungsformen (z. B. vegetarisch, vegan) sind vom Teilnehmer zwingend bei der Anmeldung, spätestens jedoch 5 Tage vor dem Event, in Textform mitzuteilen.

- (b) Der Verein bemüht sich im Rahmen der Event-Zielsetzung und der organisatorischen Möglichkeiten, angezeigte Unverträglichkeiten beim Wareneinsatz zu berücksichtigen. Ein Rechtsanspruch des Teilnehmers auf eine Anpassung des Menüs oder das Bereitstellen von Ersatzlebensmitteln besteht jedoch nicht. Bei Events mit einem spezifischen kulinarischen Themenschwerpunkt (z. B. Fleisch- oder Fischveranstaltungen) ist der Verein berechtigt, Anmeldungen von Teilnehmern mit abweichenden Ernährungswünschen (z. B. vegan) abzulehnen oder bereits bestätigte Anmeldungen kostenfrei zu stornieren, sofern eine adäquate Umsetzung organisatorisch nicht möglich, nicht zumutbar oder nicht beabsichtigt ist.
- (c) Da bei den Vereins-Events gemeinschaftlich mit verschiedenen Lebensmitteln gearbeitet wird, kann eine unbeabsichtigte Übertragung von Allergenen (Kreuzkontamination) auf Arbeitsflächen oder Küchengeräten nicht vollständig ausgeschlossen werden.
- (d) Der Verein übernimmt keine Haftung für allergische Reaktionen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen, die auf Unverträglichkeiten der Teilnehmer zurückzuführen sind, es sei denn, dem Verein oder seinen Erfüllungsgehilfen fällt vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last.

§8 Inkrafttreten

- (a) Diese Event- und Teilnahmeordnung wurde durch den Vorstand am 04.04.26 beschlossen und tritt mit dem 04.04.2026 in Kraft.